Medienmitteilung IG Wonnenstein vom 22. August 2025

Am 19. August 2025 hat das Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden die Forderungsklage von Schwester Scolastica, Kloster Wonnenstein, abgewiesen. Dazu geben wir folgende Erklärung ab:

Sr. Scolastica ist sehr enttäuscht. Weil das Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden den Entscheid noch nicht begründet hat, können wir nicht nachvollziehen, wie das Gericht zu diesem Schluss gekommen ist.

Bereits jetzt lässt sich aber festhalten: Das Urteil bedeutet im Ergebnis, dass eine Schwester mit dem Eintritt in ein Kloster ihr Vermögen verliert und das Kloster bestimmt, was damit geschieht. Die Schwester hat nichts mehr zu sagen.

Selbst dann, wenn das Kloster – ein Frauenkloster – von Altherren einer Studentenvereinigung – von Männern – geführt wird, muss die Schwester dies dulden und erhält ihr Geld nicht zurück und darf auch keinen anderen Verwalter bestimmen. Sie muss zusehen, wie ihr Vermögen von fremden Männern verwaltet wird, auch für Zwecke, die sie nicht gutheisst, und hat nichts mehr zu sagen. Im Gesetz steht: Ein Vertrag ist nichtig, wenn er eine Person übermässig in ihrer Freiheit einschränkt. In diesem Fall stört sich das Kantonsgericht aber offenbar nicht daran, dass man einer Schwester ihr ganzes persönliches Vermögen wegnimmt. Dies ist für uns unverständlich.

Wir werden nun in einem ersten Schritt die Begründung verlangen und dann einen Weiterzug ans Bundesgericht prüfen.

Was bisher geschah?
Schwester Scolastica hat ein über Jahre angespartes Geld stets in der Obhut des Klosters belassen. Mit dem Rechtskleidwechsel durch den Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein, der von der Altherrenschaft der akademischen Studentenverbindung Bodania in St. Gallen beherrscht wird, ist nebst dem Klostervermögen auch das Privatvermögen der Schwester in dessen Besitz gelangt. Die Schwester hat damit den Zugriff auf ihr Erspartes verloren. Sie möchte nicht, dass fremde Männer, die einer Studentenverbindung angehören und weltlichen Genüssen zugetan sind, ihr Vermögen verwalten. Sie möchte das von einer Person ihres Vertrauens verwalten lassen. Der Verein hat eine Aushändigung verweigert. Die Folge war, dass Schwester Scolastica dieses Geld durch Klage vor dem Bezirksgericht Appenzell einfordern musste.

Am 22. Oktober 2024 fand die öffentliche Verhandlung statt. Das mehrheitlich aus Laienrichter bestehende Bezirksgericht hat die Klage auf Rückforderung des ersparten Geldes abgewiesen. Zusätzlich wird Schwester Scolastica verpflichtet, die bereits bezogene AHV-Rente nebst Zins an den Verein der Bodaner auszuzahlen.

Schwester Scolastica bleibt ihrem Gelübde verpflichtet, in Armut zu leben. Dieses Gelübde hat nichts mit der Übergabe des persönlichen Vermögens zur Verwaltung zu tun. In der Klage vor den Gerichten geht es um zivilrechtliche Aspekte bzw. um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.